

Wichtige Information!

Stand: 19.06.2020

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 in der Fassung vom 15.06.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes ab **22.06.2020** angeordnet:

Klienten/innen in dieser Einrichtung **dürfen täglich eine Besucherin / einen Besucher** empfangen.

Voraussetzung ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. einen Mund-Nasen-Schutz tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen müssen der Name, Vorname, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

Personen mit Atemwegsinfektionen ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten.

Alle Besucher/innen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.

Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 95 80 26 127 wenden.